

**Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –  
Beseitigung von Fahrbahnverengungen auf dem Hansaring**

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Beckum

20.06.2023 Entscheidung

**Beschlussvorschlag:****Sachentscheidung**

Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Beseitigung von Fahrbahnverengungen auf dem Hansaring – wird zur Erledigung an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben verwiesen.

**Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

**Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

**Erläuterungen:**

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die/Der Antragstellende ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Mit Schreiben vom 06.04.2023 beantragt der Petent, den Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben vom 08.02.2023 (vergleiche Vorlage 2023/0002 und Niederschrift zur Sitzung) bezüglich der Zurückstellung des Rückbaus der Fahrbahnverengungen auf dem Hansaring rückgängig zu machen.

Zur Begründung wird auf die vertrauliche Anlage zur Vorlage verwiesen. Eine öffentliche Zurverfügungstellung der Anregung nach § 24 GO NRW mit geschwärzten personenbezogenen Daten – wie sonst üblich – ist nicht möglich. Bereits aus der Begründung der Anregung nach § 24 GO NRW lässt sich aufgrund von konkreten Ortsbeschreibungen deuten, welche Person hier der Petent ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die Anregung an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben zu verweisen.

**Anlage(n):**

Anregung nach § 24 GO NRW (vertraulich)